



Stadtwerke
Saarbrücken
Netz

Netzanschlussvertrag Strom

(im Anwendungsbereich der NAV)

Muster



Im Unternehmensverbund mit



Saarbahn



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.swsmb.de

Zwischen **Stadtwerke Saarbrücken Netz AG** (Netzbetreiber)
 Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken, 0681/587-0, Fax - 2040
 HRB 4853, Amtsgericht Saarbrücken 17

und Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

Eheleuten/
 Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

(bitte ausfüllen) — Telefon/Fax Geburtsdatum Registernummer / Registergericht E-Mail

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht beifügen)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen) : private Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugeteil :

2. Kundennummer:
 (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage beifügen)

4. Netzebene: (bitte ankreuzen) NS MS/NS

5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:
 (bitte ankreuzen) Wirkleistung in kW
 (bitte ankreuzen) Anzahl Wohneinheiten in Stück

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):
 (bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
 (bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

7. Bei Neuanschlüssen voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:
 21 Tage nach Freigabe durch den Bauherren
 (Unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat)

8. Bei Neuanschlüssen: Zukünftiger
Stromlieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Energie SaarLoLux AG. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Stadtwerke Saarbrücken AG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Andernfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Aufstellungsort der Mess-
und Steuereinrichtung:

(Zählpunktbezeichnung oder Ortsbeschreibung,
vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Entgeltberechnung siehe Anlage
- (2) Baukostenzuschuss siehe Anlage
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).
- (6) Die Oberfläche, wie z.B. Fliesen, Natursteine, Wandverkleidungen, Teppichböden usw. sind vom Anschlussnehmer selbst zu entfernen und wiederherzustellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen von Bepflanzungen (Bäume, Sträucher usw.) und Bebauungen freizuhalten.

§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sw-sb.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Saarbrücken, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

i.V.

i.A.

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Unsere aktuell gültigen Preisblätter finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.sw-sb.de

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 der Netzanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.sw-sb.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

... Grundstückseigentümer ... Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter